

---

**K(r)ampf gegen Rechts? –  
Jugendlicher Rechtsextremismus, seine Erklärung  
und „Bekämpfung“**

**Dr. iur. FRANK NEUBACHER M.A.**

**Universität zu Köln**

**1. Einleitung**

Sie sehen mich hier ein wenig verunsichert, weil ich nicht so recht weiß, was Sie heute von mir erwarten. Ich selbst finde mich bei solchen Veranstaltungen als Kriminologe normalerweise in der Rolle wieder, dass ich ein von den Medien und der Tagespolitik grell überzeichnetes Bild von der Jugendkriminalität aus wissenschaftlicher Perspektive zurecht rücke und zu entdramatisieren suche. Das ist heute anders. Ich verfolge unser heutiges Thema seit etwa zehn Jahren und habe nicht den Eindruck, dass sich – abgesehen von kurzfristigen Entspannungen – etwas grundlegend geändert hat. Ich glaube vielmehr, dass wir uns allmählich erst bewusst werden, dass wir – die einfallslosen Forderungen nach Gesetzesverschärfungen zeigen es – ziemlich phantasie- und hilflos sind.

Ich muss an dieser Stelle allerdings alle Erwartungen dämpfen, dass ich Ihnen heute wegweisende Vorschläge unterbreiten könnte. Lassen Sie mich bitte statt dessen versuchen, mit meinem Referat die Grundlage zu schaffen für ein solches gemeinsames Nachdenken.

Seit dem Sommer 2000 wird wieder ein härteres, jedenfalls wirkungsvolleres Vorgehen gegen Rechtsextremismus, Neonazismus und Frem-

denfeindlichkeit diskutiert.<sup>1</sup> Anlässe für eine solche Diskussion sind zahlreich: 1999 gab es erstmals seit 1996 wieder ein vollendetes, rechtsextremistisch motiviertes Tötungsdelikt<sup>2</sup>, für 2000 waren es bereits zwei.<sup>3</sup> Die Zahl der Opfer, die zwischen 1991 und 1999 allein durch „Anschläge mit rechtsextremistischem Hintergrund“ getötet wurden, gibt das Bundesamt für Verfassungsschutz derzeit mit 28 an.<sup>4</sup> Auch im Jahr 2000 ist es wiederholt zu Angriffen auf Ausländer, Fremde und Obdachlose sowie zu Brandanschlägen auf jüdische Einrichtungen gekommen. Die Medienberichterstattung über eine starke Zunahme rechtsextremistischer Straftaten hat gleichfalls dazu beigetragen, dass neben einem Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“ auch Verschärfungen des (Jugend-) Strafrechts sowie Appelle zu mehr Zivilcourage im Gespräch sind.

## 2. Die Entwicklung rechtsextremistischer Straftaten in den neunziger Jahren

Um es noch einmal ganz deutlich zu sagen: Im Gegensatz zu den empörten, konjunkturell wiederkehrenden Debatten um die Jugendkriminalität bzw. um von der Jugend angeblich ausgehende Bedrohungen

<sup>1</sup> Zur Terminologie s. etwa Jaschke, H.-G.: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Opladen 1994; Neubacher, F.: Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Bonn 1994, S. 90 ff.

<sup>2</sup> Für 1999 s. Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 1999, S. 19.

<sup>3</sup> Am 11.6.2000 wurde ein Mosambikaner im Stadtpark von Dessau von drei Tätern so schwer verletzt, dass er wenige Tage später an den Folgen seiner Verletzungen verstarb; am 24.7. griffen vier Täter in Ahlbeck/Mecklenburg-Vorpommern einen Obdachlosen an und töteten ihn; s. Bundestags-Drucksache 14/4050 vom 7.9.2000.

<sup>4</sup> Vgl. die Homepage des Bundesamtes: <http://www.verfassungsschutz.de/arbeitsfelder/rechts/page.html> v. 18.10.2000.

und Werteverfallserscheinungen, die regelmäßig überzogen sind<sup>5</sup>, handelt es sich bei Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, besonders unter jungen Menschen, um ein soziales Problem, welches in seiner ganzen Tragweite erst allmählich erkannt worden zu sein scheint<sup>6</sup>, welches aber dauerhafte und breite Aufmerksamkeit verdient. Denn seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre hat sich in beiden Teilen Deutschlands, zunächst noch zaghaft, nach der Vereinigung aber mit unverschämter Selbstverständlichkeit, eine rechtsradikale und fremdenfeindliche Jugendkultur ausgebildet und etabliert, die trotz der altersbedingten Fluktuationen als sehr stabil zu bezeichnen ist. Im Hinblick darauf, dass dieser Jugendkultur zuzurechnende Jugendliche von diesem Umfeld wesentlich ihre politische Sozialisation erwerben, ist nicht damit zu rechnen, dass sich an dieser problematischen Ausgangslage kurzfristig etwas ändern wird.

Es ist an dieser Stelle jedoch auch der Hinweis fällig, dass es sich bei dieser Problematik nicht allein um ein Jugendproblem handelt. Auch Erwachsene verfügen über zum Teil ausgeprägte rechtsextremistische und/oder fremdenfeindliche Einstellungen<sup>7</sup>; allerdings sind sie überwiegend in der Lage, damit weder sozial noch strafrechtlich allzusehr aufzufallen. Junge Menschen gehen dagegen weniger kalkuliert und kontrolliert vor und weisen auch wegen ihres Lebensstils (Verbringen der Freizeit außer Haus und in Gleichaltrigengruppen) ein ungleich größeres Risiko abweichenden Verhaltens auf. So werden etwa drei Viertel aller rechtsextremistisch bzw. fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von bis

<sup>5</sup> Vgl. Neubacher, F.: „Trau keinem unter 30!“ – Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität wirklich? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 429 - 435.

<sup>6</sup> Den Wendepunkt in der öffentlichen Perzeption markierte m.E. der Brandanschlag von Mölln am 23.11.1992, s. Neubacher, F.: Fremdenfeindliche Brandanschläge. Mönchengladbach 1998, S. 81 ff.

<sup>7</sup> Falter, J. W.: Wer wählt rechts? Die Wähler und Anhänger rechtsextremistischer Parteien im vereinigten Deutschland. München 1994.

zu 20 Jahren begangen.<sup>8</sup> Diese Hinweise sollten genügen, um deutlich zu machen, dass beim Vorgehen gegen den Rechtsextremismus die Debatte weder auf die Jugendlichen noch auf strafrechtliche Reaktionen allein verengt werden sollte.

Trotz dieses erheblichen Problempotentials sind Medienmeldungen und kriminalpolitische Diskussionsbeiträge, die auf eine akut-dramatische Entwicklung hinweisen und sich dabei auf die Gesamtzahl der registrierten rechtsextremistischen Straftaten beziehen, zumindest in hohem Maße missverständlich. Zur Erläuterung sind im Folgenden Daten zusammengestellt, die das Ergebnis der Ermittlungstätigkeit der Kriminal- und Verfassungsschutzämter aus den neunziger Jahren sind:

Schaubild: Rechtsextremistische Straftaten 1991 - 2000

---

<sup>8</sup> Vgl. Willems, H.: Fremdenfeindliche Gewalt. Opladen 1993, S. 110; Neubacher, o. Fn. 6, S. 154 f.

Diese Daten belegen, dass es sich nicht so sehr um ein akutes, sondern um ein latentes Problem handelt, das Deutschland in diesem Ausmaß seit der Vereinigung begleitet und belastet. Zwar ergibt sich im Vergleich zu den Jahren 1991 und 1992 ein beträchtlicher zahlenmäßiger Anstieg bei den registrierten Straftaten insgesamt und bei den sog. Propagandadelikten, die sich ausschließlich aus dem Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) zusammensetzen. Das Anwachsen dieser Propagandadelikte, die stets den Großteil der rechtsextremistischen Straftaten ausmachen, nämlich jeweils um die 65 %, dürfte, und das ist auch die Auffassung des Verfassungsschutzes<sup>9</sup>, auf die erhöhte Anzeigebereitschaft einer sensibilisierten Öffentlichkeit zurückgehen. Diese vermehrte Ausschöpfung des Dunkelfeldes, also der ansonsten unbekannt gebliebenen und damit nicht registrierten Delikte, ist ein Phänomen, das der Kriminologie auch von der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) her vertraut ist. Die Angaben über Gewalttaten bieten dabei eine verlässlichere Basis, um die Entwicklung der letzten Jahre einzuschätzen.<sup>10</sup> Das gilt um so mehr, als wegen der Schwere dieser Delikte extreme Schwankungen bei der Ausschöpfung des Dunkelfeldes hier eigentlich nicht zu erwarten sind.

Zieht man die Entwicklung der Gewalttaten als Gradmesser dafür heran, wie dramatisch oder wie bedrohlich die Lage ist, und dafür spricht eigentlich alles, so ist nach dem Höhepunkt in den Jahren 1992 (1.485) und 1993 (1.322) ein deutlicher Rückgang auf etwa die Hälfte der Gewalttaten zu verzeichnen, und zwar schon für das Jahr 1994 (784). In den nachfolgenden Jahren hat sich die Zahl der Gewalttaten

---

<sup>9</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 1996, S. 91.

<sup>10</sup> Das gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass die Kategorien „rechtsextremistisch“ und „fremdenfeindlich“ Konstrukte und das Ergebnis von Definitions- und Zuschreibungsprozessen sind, die im Einzelfall bei der polizeilichen Registrierung auch beliebig und zufällig ausfallen können. Dazu Kubink, M.: Fremdenfeindliche Straftaten. Berlin 1997, S. 64 ff.

bei leichten Ausschlägen zunächst weiter verringert (1995: 612; 1996: 624), um sich in den letzten Jahren auf einem wenig höheren Level (1997: 790; 1998: 708; 1999: 746), aber immer noch deutlich unter den Höchstwerten vom Anfang der neunziger Jahre, einzupendeln. Daran hat sich auch im Jahr 2000 nichts geändert. Aber: Festzustellen ist eine weitere, deutliche Zunahme der registrierten rechtsextremistischen Delikte, und zwar gegenüber dem Vorjahr um 59 % bei den Taten insgesamt und um 34 % bei den Gewaltdelikten. Die Gründe hierfür sind nicht leicht auszumachen. Ich kann Ihnen sagen, dass auch die Experten einer Arbeitsgruppe beim Bundeskriminalamt in Meckenheim dafür keine Erklärung parat haben. Möglicherweise schlagen auch hier Erfassungskriterien durch, z. B. die erhöhte Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Nicht vergessen werden sollte auch, dass es sich bei den Zahlen um Verdachtsfälle handelt, in denen die Behörden also einen entsprechenden Hintergrund nur vermuten – folgerichtig haben wir es hier mit einer Fehleranfälligkeit zu tun, die immer wieder nachträgliche Korrekturen erfordert. Die Experten des BKA teilen jedenfalls die Einschätzung, dass im Jahr 2000 kein den Zahlen entsprechender gravierender Wandel in der Szene zu beobachten war, beispielsweise in Richtung einer zunehmenden Militanz und Aktivität. Freilich kann man mit guten Gründen meinen, und das möchte ich hier betonen, dass auch das bisherige Niveau immer noch zu hoch ist und deshalb nicht hingenommen werden sollte.

Die Zahl der gegen Fremde bzw. gegen Juden gerichteten Gewalttaten ist für 2000 ebenfalls erhöht. Zusammen machen sie den größten Teil der rechtsextremistischen Gewalttaten aus, nämlich etwa zwei Drittel (670 von 998). Die verbleibenden Gewalttaten richten sich vor allem gegen politische Gegner und andere Personen, die im rechtsextremen Welt- und Menschenbild als „undeutsch“, „unnützlich“ und „unwert“ angesehen und nicht zur „Volksgemeinschaft“ hinzugezählt werden, wie z. B. Behinderte, Homosexuelle oder Obdachlose. Schon hieran wird deutlich, dass es bei Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit nicht nur um Intoleranz gegenüber Fremden und Minderheiten und deren Bedrohung an Leib und Leben geht, sondern dass im Fadenkreuz des Rechtsextremismus das gesamte politische System steht, welches

auf Demokratie, Menschenrechte und Pluralismus gegründet ist. Rechtsextremismus ist damit letztlich nicht nur gegen eine Minderheit gerichtet, sie betrifft alle. Diese Gefährdung kann unter Umständen sehr konkrete Formen annehmen; auf anonymen Internet-Seiten – und nicht nur da – finden sich seit einiger Zeit „schwarze Listen“ oder „Hass-Seiten“, in denen politische Gegner und „unliebsame Personen“ benannt und deren Adressen und Telefonnummern veröffentlicht werden. Verbunden ist damit die ausdrückliche oder wenigstens unterschwellige Aufforderung zur Gewaltanwendung gegen die genannten Personen.<sup>11</sup>

Auch die regionale Verteilung der Gewalttaten auf die einzelnen Bundesländer weist derzeit keine größeren Veränderungen auf. Obwohl es sich beim Rechtsextremismus um ein Problem handelt, welches auch die alten Bundesländer betrifft, ist nicht zu übersehen, dass die neuen Bundesländer, und zwar die ganzen neunziger Jahre hindurch, an der Spitze der Belastung mit entsprechenden Gewalttaten stehen. Im Durchschnitt wurden in Ostdeutschland 2,19 Gewalttaten je 100.000 Einwohner registriert, in den westlichen Ländern 0,68.<sup>12</sup> Auch das Personenpotenzial rechtsextremistischer Skinheads<sup>13</sup> und anderer gewaltbereiter Rechtsextremisten, das bundesweit zur Zeit auf etwa 9.000 Personen geschätzt wird<sup>14</sup>, konzentriert sich in Ostdeutschland.<sup>15</sup> Über die Hälfte der rechtsextremistischen Skinheads ist im Osten beheimatet<sup>16</sup>, und insbesondere die starke Dominanz jugendlicher

<sup>11</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 83: Erstmals fanden sich 1999 auch zwei konkrete Mordaufrufe gegen eine Person „aus dem linken Spektrum“ mit einem „Kopfgeld“ von jeweils 10.000 DM.

<sup>12</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 21.

<sup>13</sup> Linksorientierte Skinheads wie die sog. Redskins und S.H.A.R.P-Skins (SkinHeads Against Racial Prejudice) existieren zwar, spielen dagegen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. S. dazu Farin, K.; Seidel-Pielen, E.: Skinheads. München 1993, S. 118 ff.

<sup>14</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 24.

<sup>15</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 14.

<sup>16</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 25.

Rechtsextremisten an klassischen Treffpunkten Jugendlicher wie etwa Jugendzentren, Bahnhofsbereichen oder Marktplätzen ist dezidiert eine Erscheinung ostdeutscher Regionen, die unter der Bezeichnung „national befreite Zonen“ inzwischen eine traurige Bekanntheit erlangt hat.<sup>17</sup>

### 3. Ein Paradoxon: Fremdenfeindlichkeit ohne Fremde

Die neuen Bundesländer bieten zugleich ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Häufigkeit von Gewalttaten in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Zahl der in einer Region lebenden Fremden steht. Erfreulicherweise seltener als noch in der Hochzeit fremdenfeindlicher Gewalt 1992/93, aber immer noch zu hören ist die Auffassung, rechtsextremistische Verhaltensweisen und Einstellungen seien eine Reaktion auf Zuwanderung. Es kann kaum bezweifelt werden, dass Migranten vor Ort Konflikte auslösen oder in sie verwickelt sind. Dennoch ist wissenschaftlich unbestritten, dass in der überwiegenden Mehrzahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten Täter und Opfer sich vorher nicht persönlich kannten, dem Geschehen also kein interpersonaler Konflikt zugrunde lag. Es geht in der Regel nicht um einen konkreten Fremden, sondern um das Bild des Fremden und die Phobie vor „Überfremdung“. In keinem der neuen Bundesländer lag der Ausländeranteil zwischen 1991 und 1994 höher als 2,4 %. Er war damit beträchtlich niedriger als der jeweilige Bundesdurchschnitt (um 8 %) bzw. der Durchschnitt in den alten Bundesländern (um 10 %). Gleichwohl war die Belastung mit fremdenfeindlichen Gewalttaten, auch mit Brandanschlägen, in den neuen Bundesländern besonders hoch.<sup>18</sup> Evident wird dies, wenn man die Häufigkeitsziffer pro 100.000 der ausländischen Bevölkerung misst. Hier weisen die fünf ostdeutschen Länder durchgehend die höchste Belastung mit Brandanschlägen auf. Während 1993 im gesamten Bundesgebiet 4,13 fremdenfeindliche

<sup>17</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 2, S. 26.

<sup>18</sup> Vgl. Neubacher, o. Fn. 6, S. 41-43.

Brandanschläge auf 100.000 Ausländer kamen, waren es in Sachsen 16,34, in Sachsen-Anhalt 26,32 und in Mecklenburg-Vorpommern sogar 34,84.<sup>19</sup>

#### 4. Ein unpolitisches Protestverhalten?

Nun lässt sich einwenden, dass die Menschen in den neuen Bundesländern auch durch eine vergleichsweise geringe Zahl an Fremden verunsichert werden konnten, weil es zum einen in der DDR nicht so viele Zuwanderer gab wie im Westen und diese zum anderen durch die Modalitäten ihrer Anwerbung und Unterbringung (z. B. sog. Vertragsarbeiter aus Vietnam, Mosambik) von der Bevölkerung weitgehend abgeschnitten waren, so dass positive Effekte einer interkulturellen Begegnung meistens ausblieben.<sup>20</sup> Die auch schon vor der Wende vor allem unter Jugendlichen stark ausgeprägten Vorbehalte gegenüber Ausländern, und zwar im Falle der Türken auch gegenüber Ausländern, die es in der DDR praktisch nicht gab<sup>21</sup>, weisen jedoch auf ein paradoxes Phänomen hin, welches sich als „Ausländerfeindlichkeit ohne Ausländer“ umschreiben ließe und welches angesichts der geringen Zahl der in Deutschland lebenden Juden – auch im Westen – im „Antisemitismus ohne Semiten“ eine Parallele hat. Diese Erscheinungen lassen sich schlüssig nur mit politischen Einstellungen erklären, die in der DDR schon vor der Wende - aus Anlass des Skinhead-Phänomens -

<sup>19</sup> Neubacher, F.: Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. In: MschrKrim 1999, S. 4.

<sup>20</sup> Vgl. zur Situation der Fremden in der DDR Krüger-Potratz, M.: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster 1991, S. 6 ff., 151 ff. und 173 ff.

<sup>21</sup> Gleichwohl rangierten sie bei den ostdeutschen Jugendlichen auf einer Skala der Antipathie mit 48 % ganz oben, s. Friedrich/Schubarth: Ausländerfeindliche und rechtsextreme Orientierungen bei ostdeutschen Jugendlichen. In: Deutschland-Archiv 1991, S. 1056 Tab. 4; Runge, in: Heinemann, K.-H.; Schubarth, W. (Hrsg.): Der antifaschistische Staat entläßt seine Kinder. Köln 1992, S. 139.

staatliches und wissenschaftliches Interesse hervorriefen.<sup>22</sup> Nach der Wende ist die Jugendforschung Ende 1990 im Rahmen eines DFG-Projekts daran gegangen, in einem ersten gesamtdeutschen Jugendsurvey u.a. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den politischen Einstellungen zu untersuchen. Dort stieß man auf Nationalitätsstereotypen, die als „gegen empirische Überprüfung relativ immunisierte und zum Teil auch zu historischen Erfahrungen konträre Vorurteile“ definiert wurden.<sup>23</sup> Von Ausländern gestört fühlten sich schon damals in Westdeutschland fast 40 % der Jugendlichen, in Ostdeutschland sogar über die Hälfte der jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren. Knapp 30 % der westdeutschen und über 40 % der ostdeutschen Jugendlichen plädierten dafür, dass alle Ausländer Deutschland verlassen sollten. Zwischen 10 % im Westen und 20 % im Osten wurden zum harten Kern der Rechtsextremisten gezählt, deren Orientierungen antisemitische, autoritaristische und historisch-nationalisierende Splitter sowie eine manifeste Ausländerfeindlichkeit umfassten.<sup>24</sup>

Diese Potenziale an manifester, aber auch an latenter Fremdenfeindlichkeit muss man in Rechnung stellen, wenn man im politischen System erwägt, über Zuwanderung und Ausländerpolitik zu streiten. Niemand wird abstreiten können, dass solche Diskussionen über Maß und Qualität von sozialer Integration in pluralistischen Gesellschaften grundsätzlich notwendig sind. Dennoch macht auch hier der Ton die Musik. In der Vergangenheit konnte beobachtet werden, wie im Zuge der aufgeheizten Asyldebatte latente Fremdenfeindlichkeit in manifeste Gewalt gegen Fremde umgeschlagen ist.<sup>25</sup> Bis dahin unauffällige Ju

<sup>22</sup> Zu den Arbeiten des Zentralinstituts für Jugendforschung in Leipzig (Skinhead-Studien; sog. Gedenkstätten-Untersuchungen) sowie der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität in Berlin s. Neubacher, o. Fn. 1, S. 62 ff.

<sup>23</sup> Melzer, W.: Jugend und Politik in Deutschland. Opladen 1992, S. 121.

<sup>24</sup> Melzer, o. Fn. 23, S. 137.

<sup>25</sup> Und zwar im Sinne einer belegten, zeitversetzten Korrelation zwischen Heftigkeit der Debatte (vorher) und Häufigkeit rechtsextremistischer Straftaten (nachher). S. Brosius, H.-B.; Esser,

gendliche wurden nachweislich, vermittelt über die Medienberichterstattung über die Ausländerdebatte und über fremdenfeindliche Anschläge, mobilisiert und veranlasst, mit einem Brandanschlag gleichfalls ein „Zeichen zu setzen“ und sich zu Wort zu melden.<sup>26</sup> Vor einer undifferenzierten ausländerpolitischen Wahlkampfdiskussion kann daher nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Eine exakte Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens abzugeben, ist außerordentlich schwierig und deshalb die Sache einer skeptischen Wissenschaft nicht. Damit aber diejenigen, die jetzt laut darüber „nachdenken“, das Thema „Ausländer“ zum Schwerpunkt für künftige Wahlkämpfe zu machen, sich nicht nachträglich darauf hinausreden können, sie seien nicht gewarnt worden, ist an diesem Punkt auch von wissenschaftlicher Seite eine unmissverständliche Sprache angebracht. Heftigkeit und Richtung einer solchen Wahlkampfdebatte lassen sich ebenso wenig kontrollieren wie die Geister am rechten Rand und jenseits davon, die man damit ruft. Niemand darf dann überrascht sein, wenn sich die Gewalt neben Fremden auch gegen Juden, soziale Minderheiten und politische Gegner richten wird.

Richtig ist, dass gerade bei jungen Menschen politische Orientierungen oder Überzeugungen noch nicht verfestigt sind, dass die Zugehörigkeit auch zu einer politisch eingefärbten Gruppe ausprobiert wird und dass bei vielen eher ein diffus-radikales Weltbild anzutreffen sein wird als eine konsistente Ideologie. Gleichwohl: Abgesehen davon, dass eine

---

F.: Eskalation durch Berichterstattung? Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt. Opladen 1995; Lüdemann, C.; Erzberger, C.: Fremdenfeindliche Gewalt in Deutschland. Zur zeitlichen Entwicklung und Erklärung von Eskalationsprozessen. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1994, S. 169 ff.; Ohlemacher, T.: Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: Mediale Berichterstattung, Bevölkerungsmeinung und deren Wechselwirkung mit fremdenfeindlichen Gewalttaten 1991-1997. Hannover 1998; Neubacher, o. Fn. 6, S. 48.

<sup>26</sup> Vgl. Neubacher, F.: Fremdenfeindliche Jugendgewalt und Medienberichterstattung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Kriminalität in den Medien. Mönchengladbach 2000, S. 103.

gewisse Diffusität seit jeher ein rechtsextremistisches Weltbild gekennzeichnet hat, hindert das junge Leute, die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele akzeptieren, nicht daran, schwere und auch schwerste Gewaltverbrechen zu begehen, insbesondere wenn sie in Gruppen von gleichgesinnten Gleichaltrigen unterwegs sind.<sup>27</sup> Deswegen die politischen Einstellungen auszublenden und pauschal von einem Protest eigentlich unpolitischer Jugendlicher zu sprechen, ist unangemessen und ebenso irreführend wie das permanente Reden von „Protestwählern“, von denen noch niemand sagen konnte, warum sich dieser Protest gerade in Zustimmung zu rechtsextremen Parteien wie „Die Republikaner“, die „Deutsche Volksunion – Liste D (DVU)“ oder die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)“ niederschlägt.

### 5. Die These von der Arbeits- und Orientierungslosigkeit

Im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Verhaltensweisen junger Menschen ist in der Öffentlichkeit bis heute immer wieder behauptet worden, dafür sei die Arbeits- und Orientierungslosigkeit unter Jugendlichen verantwortlich. Hintergrund sind die Arbeiten des Bielefelder Jugendforschers Heitmeyer, der ein Desintegrationstheorem zur Erklärung fremdenfeindlicher Einstellungen und Verhaltensweisen entwickelt hat, wonach diese das Ergebnis eines individuellen Verarbeitungsprozesses der gesellschaftlichen Modernisierung seien, in dem vor allem Auflösungsprozesse von Beziehungen zu anderen Personen oder von Lebenszusammenhängen und Auflösungsprozesse der Verständigung über gemeinsame Wert- und Normvorstellungen in der Weise „umgeformt“ würden, „daß Anschlußstellen für rechtsextremistische Positionen entstehen“<sup>28</sup>. Obwohl jedoch Heitmeyer selbst, nach ent

---

<sup>27</sup> Etwa 80 % der fremdenfeindlichen Straftaten werden von Gruppen begangen, bei den Gewalttaten sind es noch mehr. S. Willems, H.; Würtz, S.; Eckert, R.: Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Bonn 1994, S. 53; Neubacher, o. Fn. 6, S. 202: 95 %.

<sup>28</sup> Heitmeyer, W.: Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse als Ursachen von fremdenfeindlicher Gewalt und politischer Paralyse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 2-3/1993, S. 4 f.; Heitmeyer, W.: Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie.

sprechender Kritik aus der Wissenschaft<sup>29</sup>, bei empirischer Überprüfung dieses Konzepts eingestehen musste, dass die These der Verursachung durch Arbeitslosigkeit mit Skepsis zu betrachten sei und die bloße formale Integration in den Arbeitsbereich offenbar keine hinreichende Distanz zu rechtsextremistischen Mustern aufbaut<sup>30</sup>, wird dieser Erklärungsansatz immer noch bemüht. Es sei daher an dieser Stelle nochmals betont: Es gibt keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Hinwendung zu rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Verhaltensweisen. Darin ist sich die Fachwelt inzwischen weitgehend einig.<sup>31</sup> Vielmehr haben sich wiederholt Anhaltspunkte dafür ergeben, dass beruflich integrierte Jugendliche, also mit Arbeitsplatz oder Ausbildungsstelle, sogar eher stärkere rechtsextremistische und fremdenfeindliche Orientierungen aufweisen als arbeitslose Jugendliche.<sup>32</sup> In einer Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern konnte jüngst erneut gezeigt werden, dass rechtsextremistische Einstellungen bei jungen Menschen nicht auf sozial benachteiligte oder desintegrierte Jugendliche begrenzt sind,

---

Weinheim 1992; ähnl. Möller, K.: Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13- bis 15jährigen. Weinheim 2000.

<sup>29</sup> Dazu zusf. Neubacher, o. Fn. 1, S. 127 ff.; für die Kriminologie schon früh krit. auch Schumann: Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts? In: Strafverteidiger 1993, S. 324 ff.

<sup>30</sup> Heitmeyer (1992), o. Fn. 28, S. 595.

<sup>31</sup> Vgl. Willems, o. Fn. 8, S. 250; s. auch die Beiträge von Scherr, Kunkat und Kersten in: Neue Kriminalpolitik 2/1999.

<sup>32</sup> Hierzu Leiprecht, R.: „da baut sich ja in uns ein Haß auf...“ 2. Aufl., Hamburg 1992.

sondern insbesondere in den unteren Bildungsschichten weit verbreitet sind.<sup>33</sup>

Es ist demnach nicht der objektive Umstand der Arbeitslosigkeit, der hier ausschlaggebend ist. Allenfalls kann eine Bündelung von Problemlagen als relevant angesehen werden, die praktisch das Ende eines misslungenen Sozialisationsprozesses markiert. Bei Auswertung der gerichtlichen Daten über junge fremdenfeindliche Brandstifter fielen nur etwa ein Viertel der Täter in diese Kategorie der auffälligen desintegrierten jungen Männer.<sup>34</sup> Wegen des Restes, der die große unauffällige Mehrheit repräsentiert, müssen sozialwissenschaftliche Theorien von Desintegration und Deprivation wohl subjektiv gewendet werden. Das heisst entscheidend ist nicht so sehr, wie die Lebensumstände tatsächlich sind (in Parenthese: in vielen Fällen eben gar nicht so schlecht), sondern wie der einzelne sie sieht, wie er sie empfindet und wie er mit ihnen umgeht. Wenn etwa das Gutdünken, was jemandem als Deutschem gegenüber einem Ausländer zusteht, zum Maßstab erhoben wird, dann können sich die Bewertungen je nach politischer Einschätzung gewaltig verschieben und sich von den objektiven Lagen ablösen. Erkennbar wird jetzt auch, welche Bedeutung in dieser Situation dem allgemeinen gesellschaftlichen Klima, aber auch der Politik zukommt, die unter Umständen fremdenfeindliche Einstellungen aus ihrer Latenz lösen und aktualisieren können. Es ist daher der Einschätzung des Sozialwissenschaftlers Scherr zuzustimmen, der die These formuliert hat: „Die Entstehung subkultureller Jugendgewalt ist immer dann wahrscheinlich, wenn sich als machtlos und sozial randständig empfindende männliche Jugendliche als Beschützer ihrer Eigengruppe vor einer Bedrohung darstellen und dabei auf gesellschaftlich verfügbare Rechtfertigungsnormen zurückgreifen können.“<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Kunkat, A.: Rechtsextremistische Orientierungen männlicher Jugendlicher. In: Neue Kriminalpolitik 2/1999, S. 30.

<sup>34</sup> Vgl. Neubacher, o. Fn. 6, S. 174.

<sup>35</sup> Scherr, A.: Forschungsbefunde zum Rechtsextremismus. In: Neue Kriminalpolitik 2/1999, S. 28.



## 6. Zum Antrag auf Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“

Zur Frage eines Parteiverbots der NPD, wie es zur Zeit in der Politik überwiegend befürwortet wird<sup>36</sup>, kann aus kriminologischer Sicht nicht viel und sicher weniger als aus politikwissenschaftlicher Sicht beigetragen werden.<sup>37</sup> In erster Linie handelt es sich bei einem Parteiverbot aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts um eine verfassungsrechtliche Frage (s. Art. 21 Abs. 2 GG, § 13 Nr. 2 BVerfGG), aus der Sicht von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat auch um eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Schließlich liegt es in der Hand dieser Institutionen, einen Verbotsantrag beim Verfassungsgericht zu stellen (§ 43 Abs. 1 BVerfGG) oder nicht. Dabei sind Vor- und Nachteile eines Antrags auf Verbot gegeneinander abzuwägen.

Zu den Nachteilen gehört, von den Unwägbarkeiten und Risiken eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Ausgang in einem freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaat nicht im Vorhinein feststehen kann, einmal abgesehen, dass mit einem Verbot der Partei die entsprechenden Einstellungen ihrer Mitglieder und Anhänger unbestreitbar noch nicht beseitigt sind und dass ein Teil der Anhängerschaft damit möglicherweise in Illegalität und Radikalisierung abgedrängt wird, wo er schwieriger zu beobachten bzw. zu kontrollieren ist, oder einfach auf weiterhin legale Parteien und Organisationen ausweicht. Schließlich kann ein Parteiverbot auch als Niederlage der Politik gedeutet werden, die an der Lösung eines Problems ge-

<sup>36</sup> Die Innenminister des Bundes und der Länder sprachen sich auf der Sitzung der Innenministerkonferenz am 26.10.2000 mit Ausnahme Hessens und des Saarlandes, die sich der Stimme enthielten, für einen Verbotsantrag aus.

<sup>37</sup> Hierzu Jaschke, H.-G.: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Opladen 1991; Leggewie, C.; Meier, H.: Republik-schutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie. Reinbek 1995; ferner zuletzt Michaelis: Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes. Die Streitbare Demokratie zwischen Toleranz und Abwehrbereitschaft. Baden-Baden 2000.

scheitert ist und dieses nun an die Justiz delegiert.<sup>38</sup> Allerdings ist aus der Sicht dieser Argumentation auch zur Kenntnis zu nehmen, dass Verbote rechtsextremistischer Organisationen keine seltene Ausnahmerecheinung darstellen. Neben dem bislang einzigen Verbot einer rechtsextremistischen Partei, nämlich der „Sozialistischen Reichspartei (SRP)“ im Jahre 1952<sup>39</sup>, sind in den neunziger Jahren allein auf Bundesebene sechs Vereine durch den Innenminister verboten worden: die „Nationalistische Front (NF)“ am 27.11.1992, die „Deutsche Alternative (DA)“ am 10.12.1992, die „Nationale Offensive (NO)“ am 22.12.1992, die „Wiking Jugend (WJ)“ am 10.11.1994, die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)“ am 24.02.1995 und zuletzt die „Blood & Honour Division Deutschland“ sowie „White Youth“ jeweils am 14.09.2000. Möglich sind solche Vereinsverbote gem. § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG (s. auch Art. 9 Abs. 2 GG), wenn eine Vereinigung keinen Parteienstatus hat, weil sie nicht dauernd oder für längere Zeit auf Bundes- oder Landesebene auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an Wahlen mitwirken will und nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet (§ 2 Abs. 1 S. 1 PartG). Verbotsbehörden sind nach § 3 Abs. 2 VereinsG die jeweiligen obersten Landesbehörden bzw. der Bundesinnenminister, wenn die Organisation oder die Tätigkeit des Vereins über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

<sup>38</sup> Zum Ganzen Neubacher, B.: NPD, DVU-Liste D, Die Republikaner. Ein Vergleich ihrer Ziele, Organisationen und Wirkungsfelder. Köln 1996, S. 83; ähnl. krit. Hoffmann: Die NPD. Entwicklung, Ideologie und Struktur. Frankfurt a. M. 1999, S. 446 f.

<sup>39</sup> BVerfGE 2, 1 ff. (Urteil vom 23.10.1952). Der im September 1993 von Bundesregierung und Bundesrat gestellte Antrag auf Verbot der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP)“ wurde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen, weil es sich bei der FAP nicht um eine Partei handelte; die FAP wurde 1995 als Verein verboten.

Ein Partei- bzw. Vereinsverbot stellt nicht den Königsweg bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus dar; es handelt sich um ein mögliches und legitimes Instrument unter vielen, das die geistig-politische Auseinandersetzung nicht ersetzen kann. Es erzielt vor allem eine politische Signalwirkung, die in einer bestimmten politischen Situation erwünscht sein kann. Darüber hinaus zieht es aber auch handfeste Konsequenzen nach sich: Das Vermögen der verbotenen Organisationen wird in der Regel beschlagnahmt und eingezogen (§§ 46 Abs. 3 S. 2, 47 BVerfGG i.V.m. 32 Abs. 5 PartG bzw. § 3 Abs. 1 S. 2 VereinsG); die verbotene Partei verliert ferner das Recht, an Wahlen teilzunehmen und eine Wahlkampfkostenerstattung zu beantragen (s. etwa § 18 PartG). Die Beendigung der Alimentierung einer Partei, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das sie mitfinanzierende parlamentarische System wendet, ist konsequent und eine gewichtige Erwägung bei der Frage, das Verbot einer Partei zu beantragen. Auf lokaler Ebene kommt hinzu, dass für die Behörden nach einem Verbot die Notwendigkeit administrativer Entscheidungen über die Überlassung von Versammlungsräumen bzw. die Sicherung von Demonstrationen entfällt, die zum Teil angesichts der zu erwartenden Straftaten durch Parteimitglieder oder Gegendemonstranten sehr diffizil sein können.

Ob darüber hinaus auch ein Warn- und Besinnungseffekt bei Mitgliedern und Anhängern der verfassungswidrigen Organisation erzielt werden kann, ist fraglich und wird sicher vom Grad der Ideologisierung und Reflektionsfähigkeit des Einzelnen abhängen. Mehr noch als gegenüber der Anhängerschaft dürfte das Vorgehen gegen eine extremistische Organisation jedoch der politischen Öffentlichkeit und auch jenen, die im Umfeld der Organisation dieser mit Sympathie begegnen, verdeutlichen, dass und wo der demokratische Verfassungsstaat sich abgrenzen will. Er kann damit auch dem Eindruck entgegen treten, er sei nicht willens oder nicht in der Lage, sich derer zu erwehren, die das Ziel seiner Beseitigung verfolgen.

An der Verfassungswidrigkeit der Ziele und der Programmatik der NPD bestehen kaum Zweifel, und im Hinblick auf ihre Militanz haben die Verbotsüberlegungen sicherlich die richtige Partei ins Visier genommen. „Republikaner“ und „DVU“ verfolgen hiergegen zur Zeit eine vergleichsweise „legalistische“ Strategie, d.h. sie sind, obschon gleichfalls als rechtsextrem eingestuft, sehr bemüht, Öffentlichkeit und Verfassungsschutz den Eindruck einer gesetzestreu und wählbaren Alternative zu den etablierten Parteien zu vermitteln. Die 1964 gegründete NPD, die über etwa 6.000 Mitglieder verfügt, strebt eine „Volksgemeinschaft“ „auf dem Fundament des deutschen Volkstums“ an, die ihre Nähe zum Nationalsozialismus nicht verleugnen kann. Ihre völkisch-kollektivistische und gegen die Menschenrechte gerichtete Agitation verknüpft die Partei mit rassistisch motivierter Fremdenfeindlichkeit, mit Antisemitismus und mit geschichtsrevisionistischen Positionen zu Holocaust und Nationalsozialismus.<sup>40</sup> Seit dem Führungswechsel im Jahr 1996 hat sich die NPD unter ihrem Vorsitzenden Udo Voigt zunehmend gegenüber Neonazis geöffnet<sup>41</sup> (dem Bundesvorstand gehörten 1999 drei Neonazis an<sup>42</sup>) und bietet sich als Auffangbecken für Mitglieder verbotener Vereine an.<sup>43</sup> Ihr strategisches Interesse ist nun weniger auf eine Bündnispolitik mit anderen rechtsextremistischen Parteien gerichtet (z. B. durch Kooperation bei Wahlen), sondern auf die themen- und aktionsbezogene Zusammenarbeit mit Neonazis. 1999 nahmen NPD-Mitglieder und Neonazis gemeinsam an Demonstrationen teil; regionaler Schwerpunkt der über 50 Demonstrationen waren Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.<sup>44</sup> Bei

<sup>40</sup> Nachweise in Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 11, S. 58 ff.; s. ferner Hoffmann, o. Fn. 38, S. 276 ff., 329 ff.; Neubacher, o. Fn. 38, S. 17 ff., 32 ff., bes. S. 68 f.

<sup>41</sup> Verfassungsschutzbericht 1996, 1997, S. 135; Verfassungsschutzbericht 1997, 1998, S. 111; zur Radikalisierung in den neunziger Jahren s. ferner Hoffmann, o. Fn. 38, S. 263-273.

<sup>42</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 11, S. 63.

<sup>43</sup> So z.B. für die Mitglieder der verbotenen „Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP)“ und der „Wiking-Jugend“, s. Neubacher, o. Fn. 38, S. 16; ferner Backes/Mudde: Germany: Extremism without Successful Parties. In: Parliamentary Affairs 53 (2000), S. 464 f.

<sup>44</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 11, S. 63, 64.

Wahlen ist die NPD weiterhin ohne große Bedeutung. Bei der Europawahl und diversen Landtagswahlen blieb sie zumeist deutlich unter 1 % der Stimmen. Hingegen war sie in ihrem mitgliederstärksten Landesverband Sachsen erfolgreicher: Bei der Landtagswahl erzielte sie 1,4 % der Zweitstimmen und errang bei der dortigen Kommunalwahl 9 Mandate in 8 Kommunen.<sup>45</sup>

Obgleich also wahlpolitisch unbedeutend, versteht es die NPD, sich durch ihren Strategiewechsel und ihre Präsenz auf der Straße der Jugend anzunähern. Unter kriminologischen Aspekten, insbesondere denen der politischen Sozialisation der Jugendlichen und ihrer im Vergleich zu Erwachsenen z.T. erhöhten Bereitschaft zur Gewaltanwendung, erscheint dies als ein gewichtiges Kriterium im Zusammenhang mit Überlegungen eines Verbotsantrages. Zwar stellt die systematische Einbindung von Skinheads und rechten Jugendlichen in rechtsextremistische Organisationen eine Ausnahme dar, doch wo sie stattfindet, ist häufig die NPD involviert. Sie und ihre Jugendorganisation, die „Jungen Nationaldemokraten (JN)“, versuchen seit geraumer Zeit, Skinheads gezielt für ihre Veranstaltungen zu mobilisieren.<sup>46</sup> Zu einem weiteren wichtigen Kriterium, der Involvierung der Partei bzw. ihrer Mitglieder in Gewalt- und andere Straftaten, ist aus kriminologischer Sicht neben der mehrjährigen Haftstrafe, die der frühere Bundesvorsitzende *Deckert* wegen wiederholter Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhass verbüßte, auf die Rolle hinzuweisen, die die NPD bei fremdenfeindlichen Brandanschlägen in der Vergangenheit spielte. Ein Brandanschlag auf das Asylbewerberheim in Boizenburg-Bahlen im Juli 1992 wurde unter Führung eines NPD-Kreisvorsitzenden verübt. An der Planung und Vorbereitung der Tat hatte auch der damalige stellvertretende NPD-Vorsitzende von Schleswig-Holstein teilgenommen, der dafür 1995 wegen versuchten Mordes, schweren Landfriedensbruchs und versuchter Brandstiftung zu vier Jahren Haft verurteilt wurde. Ende Mai 1994 verhängte das Landgericht Erfurt eine viereinhalbjährige Freiheitsstrafe gegen Thomas Dienel, einen ehemaligen

<sup>45</sup> Verfassungsschutzbericht 1999, o. Fn. 11, S. 65.

<sup>46</sup> Verfassungsschutzbericht 1998, 1999, S. 27 f.

NPD-Funktionär, der damals als Vorsitzender der „Deutschen Nationalen Partei (DNP)“ fungierte, weil er u. a. junge Leute dazu angestiftet hatte, ein Asylbewerberheim in Weimar zu überfallen.<sup>47</sup> Eine systematische kriminologische Analyse der bis 1995 aufgeklärten und in Jugendstrafverfahren abgeurteilten Brandanschläge hat den Verdacht einer zentralen Steuerung von Anschlägen durch rechtsextremistische Parteien und Organisationen jedoch nicht bestätigt. Lediglich 7 der 295 Angeklagten (2,4 %) gehörten zur Tatzeit einer rechtsextremistischen Partei an, 11 Täter konnten rechtsextremistischen Organisationen (3,7 %) und 44 der Skinheadszene zugeordnet werden (14,9 %). Damit betrug der Anteil der organisierten Täter – unter Hinzuziehung auch der Skinheads – etwa ein Fünftel (ohne: 6,1 %). Trotz der geringen Anbindung an rechtsextremistische Parteien fiel jedoch auf, dass es sich, sofern eine Parteizugehörigkeit der Täter überhaupt festgestellt wurde, in fünf von sieben Fällen um die NPD und ein weiteres Mal um den „Freundeskreis der Jungen Nationaldemokraten“ handelte.<sup>48</sup>

## 7. Akzeptierende Jugendarbeit – Königsweg oder Irrweg?

Jugendarbeit hat zweifellos einen großen Stellenwert – um der Jugendlichen selbst willen, aber auch bei der Prävention von (Gewalt-)Kriminalität. Dennoch scheint mir der Ruf nach Sozialarbeit teilweise zu wenig die Begrenzungen zu berücksichtigen, denen Jugendarbeit unterliegt. Es ist deshalb eine Überforderung der Jugendarbeit, wenn man meint, sie könne allein oder maßgeblich, gleichsam im Stile einer Feuerwehr, die Feuer löschen, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung oder an der politischen Debatte entzündet haben.

Zunächst hat es Jugendarbeit mit Gleichaltrigengruppen und Cliques von Jugendlichen zu tun. Insbesondere junge rechtsextreme Menschen

<sup>47</sup> Vgl. Neubacher, o. Fn. 6, S. 51 Fn. 123.

<sup>48</sup> Neubacher, o. Fn. 6, S. 179 ff.

sind grundsätzlich in Peer-Szenen und -Cliques eingebunden.<sup>49</sup> Diese Gesellung ist im Zuge der Ablösung der Jugendlichen von der primären Sozialisationsinstanz der Familie als normal und wichtig für den Reifungsprozess anzusehen. Die gruppodynamischen Prozesse erschweren es allerdings Sozialarbeitern, z. B. die politischen Einstellungen des einzelnen Gruppenmitglieds zu hinterfragen. Schon deshalb ist mit sehr kurzfristigen Erfolgen nicht zu rechnen. Schwierigkeiten bereitet auch die Heterogenität der rechtsorientierten Jugendlichen, die sich sowohl bezüglich ihrer sozialen Lage als auch nach dem Grad der Verfestigung ihrer politischen Einstellung erheblich voneinander unterscheiden. Das „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“ des Bundes, das in den neuen Bundesländern seit 1992 lief<sup>50</sup>, zielte auf gewalttätige und gewaltbereite Jugendliche ab. Im Hinblick auf die unauffälligen Jugendlichen, die vielleicht in Gefahr stehen, der subjektiven Attraktivität einer rechten Jugendkultur zu erliegen, wären aber Maßnahmen wünschenswert, die auch den nichtextremistischen Jugendlichen Beachtung und Unterstützung zukommen ließen. Das muss um so mehr gelten, als es rechten Jugendlichen häufig gelungen ist, die vorhandenen Jugendhilfeeinrichtungen zu dominieren.

Was die inhaltliche Komponente sozialarbeiterischen bzw. -pädagogischen Vorgehens betrifft, so konkurrieren verschiedene theoretische Ausrichtungen. Das Konzept der „akzeptierenden Jugendarbeit“<sup>51</sup>, das nach der Devise verfährt „Wir bearbeiten diejenigen Probleme, die die

<sup>49</sup> Möller, o. Fn. 28, S. 325.

<sup>50</sup> Hierzu Bohn/Kreft/Stüwe/Weigel: Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. In: Otto/Merten (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland: Jugend im gesellschaftlichen Umbruch. Opladen 1993, S. 301 ff.; zu gegenwärtigen Maßnahmen s. Bundestag-Drucksache 14/3349 vom 12.5.2000 (Programme zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus in Europa, in der Bundesrepublik Deutschland und in den Bundesländern).

<sup>51</sup> Krafeld u.a.: Akzeptierende Jugendarbeit mit rechten Jugendcliques. Bremen 1992.

Jugendlichen haben, nicht die Probleme, die sie machen“<sup>52</sup>, überzeugt gerade bei der Arbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen wenig. In theoretischer Hinsicht basiert es nämlich ganz auf dem von Heitmeyer entwickelten Individualisierungs- und Desintegrationstheorem, das empirisch nicht bestätigt werden konnte. Da aber der Ausgangspunkt für die Forderung nach akzeptierender Jugendarbeit die Annahme war, es gehe um desintegrierte Jugendliche, mit denen ansonsten keiner rede und die anders nicht mehr erreichbar seien, wird dieses Konzept jedenfalls für den Großteil der rechten Jugendlichen fragwürdig. Stattdessen ist eine konfrontative Strategie, die die Jugendlichen nicht als desintegrierte Modernisierungsoffer behandelt, sondern sie als politische Subjekte ernstnimmt, angezeigt. Anknüpfungspunkt für eine sozialarbeiterische Strategie wären im Idealfall die Gleichaltrigencliques, bei denen es letztlich um die Rückumwertung allgemeiner Normen der Toleranz und Gewaltlosigkeit geht, die in diesen Gruppen für Fremde mittels Neutralisationstechniken außer Kraft gesetzt werden. Für die individuelle Auseinandersetzung mit straffälligen und gewalttätigen „Normaljugendlichen“ stehen mit dem sog. Anti-Aggressivitäts-Training Programme zur Verfügung, die, gleichermaßen inner- wie außerhalb des Strafvollzugs erprobt, versuchen, dem Täter die Opferperspektive zu vermitteln und seine Neutralisationstechniken zu bearbeiten.<sup>53</sup> Eine erste, noch unveröffentlichte und von Ohlemacher durchgeführte Evaluation hat jedoch noch keine positiven Effekte nachgewiesen – freilich auch keine negativen. In einem Vergleich von Teilnehmern am Anti-Aggressivitäts-Training in der Jugendvollzugsanstalt Hameln mit einer Kontrollgruppe von Nichtteilnehmern ergaben sich unter keinem Aspekt irgendwelche Effekte im Verhalten, auch

<sup>52</sup> Krafeld: Jugendarbeit mit rechten Jugendszenen. In: Otto/Merten (Hrsg.), o. Fn. 50, S. 312.

<sup>53</sup> Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein deliktsspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. Bonn 1990; Brand, M.; Saasmann, M.: Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter. In: DVJJ-Journal 4/1999, S. 419 ff.; Heldt, U.: Sozialpädagogische Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen in Vorpommern – Ein Praxisbericht. In: Dünkel, F.; Geng, B. (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Mönchengladbach 1999, S. 316 ff.

nicht bei dem der Legalbewährung. Bei Befragungen nach dem Training wies allerdings die Experimentalgruppe bei den Items Erregbarkeit, Aggressivitätsabbau und Aggressivitätshemmung bessere Werte auf als die nicht behandelte Vergleichsgruppe.<sup>54</sup> Zumindest ein gewisser Einfluss auf Einstellungen ist also anzunehmen.

Der Erfolg reiner Aufklärungskampagnen (zum Beispiel derjenigen der Innenminister von Bund und Ländern „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“) dürfte sich auf ohnehin sensibilisierte Jugendliche beschränken. Die gewaltbereiten und fremdenfeindlichen Jugendlichen werden damit offenbar nicht erreicht.<sup>55</sup> Gleiches ist wohl auch für Konzertveranstaltungen, wie z.B. die Tournee „ROCK GEGEN RECHTS“, zu vermuten. Gleichwohl sehe ich hier ganz erhebliche Unterschiede: Denn neben der Signalwirkung und der Bestärkung für ohnehin der Fremdenfeindlichkeit abgeneigte Jugendliche kommen die Erlöse und Gagen der Tournee ausschließlich Projekten gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland zugute. Durch ihren Besuch bei diesen Projekten bestärken die Musiker auch die engagierten ehrenamtlichen Helfer in ihrem Tun – ein wichtiger Erfolg, wenn man bedenkt, dass viele angesichts permanenter Bedrohungen durch die rechte Szene und mangelnder Unterstützung in der Bevölkerung frustriert aufgeben. Gerade was die finanzielle und politische Unterstützung anbetrifft, darf die Politik die in diesen Projekten Engagierten nicht alleine lassen. Und schließlich ist die Musik im Jugendalter ein eminent wichtiges Medium, welches Identität vermittelt und durch das Lebensgeföhle transportiert und mitgeteilt wer-

<sup>54</sup> Ohlemacher, T.; Söding, D.; Höynck, T.; Ethé, N.; Welte, G.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In: Bereswill, N.; Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 345 ff.; dazu auch Kilb, R.; Weidner, J.: „So hat noch nie einer mit mir gesprochen...“. Eine erste Auswertung zu Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. In: DVJJ-Journal 4/2000, S. 382 f.

<sup>55</sup> Kiefl: Evaluation einer Kampagne gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. In: Soziale Arbeit 9/1999, S. 300.

den. Es ist daher zu begrüßen, wenn der Jugend mit „ROCK GEGEN RECHTS“ Identifikationsangebote musikalischer Art gemacht werden, die ein Gegengewicht zu rechtsextremistischer Skin- oder „Oi“-Musik schaffen.

### 8. Ist die Justiz ist auf dem rechten Auge blind?

Anders als zu Zeiten der Weimarer Republik, als die Justizkritik eines Kurt Tucholsky die bittere Realität einer Justiz anprangerte, die Straftäter mit rechter Gesinnung unerträglich rücksichtsvoll behandelte, während sie gegen Kommunisten und Sozialdemokraten äußerst hart vorgeht, kann heute nicht mehr von der Dominanz einer bestimmten Schicht oder Ideologie (damals: deutschnationales Bürgertum) in der Richterschaft ausgegangen werden. Auch die Justiz hat sich durch die Öffnung der Hochschulen in den siebziger Jahren pluralisiert.<sup>56</sup> Wenn im Einzelfall die gegen rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Jugendliche verhängten Strafen nicht den Erwartungen der Öffentlichkeit entsprechen, so liegt das im wesentlichen daran, dass mit dem Jugendgerichtsgesetz ein Sonderstrafrecht für junge Menschen einschlägig ist, das aus guten Gründen die Höchststrafen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht beschränkt (§ 18 Abs. 1 JGG), deshalb aber keineswegs zahnlos ist. Für schwere Verbrechen beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG) – ein Zeitraum, der bei jungen Menschen der Hälfte der bisher verbrachten Lebenszeit entspricht, meist sogar darüber hinausreicht. Und auch der mit dem JGG verfolgte Zweck der Erziehung ist nicht mit forderungsloser Sozialpädagogik gleichzusetzen. Selbst wo er im Wege von Weisungen oder Auflagen zum Tragen kommt, kann er vom einzelnen Jugendlichen, und allemal aus dessen Sicht, etwas abverlangen, was tief in seine bisherigen Lebensgewohnheiten einschneidet und seine ganze Persönlichkeit fordert. Mit einem flexiblen Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten kann der Strafzweck der Spezialprävention, der das JGG beherrscht, am aussichtsreichsten umgesetzt werden. Im Vordergrund steht daher die erzieherische Einwirkung im Einzelfall;

<sup>56</sup> Näher Neubacher, o. Fn. 6, S. 60 ff.

Generalprävention ist in ihrer positiven wie negativen Variante generell unzulässig.<sup>57</sup>

Die Strafjustiz reagiert also, nachdem sie seit November 1992 – unter dem Eindruck des Brandanschlags von Mölln – dazu übergegangen ist, Brandanschläge unter Umständen auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Mordes bzw. versuchten Mordes zu beurteilen<sup>58</sup>, angemessen. Abgesehen davon, dass sich die (Jugend-)Richterschaft deswegen zu Recht die Vorhaltung einer „auf dem rechten Auge blinden“ Justiz verbittet<sup>59</sup>, kann auch von einer gesetzlichen Privilegierung rechtsextremistischer Straftäter die Rede nicht sein. Die Kriminalisierung durch Strafnormen gegen rechts (s. §§ 86, 86a, 130, 131 StGB, sog. Propaganda- und Agitationsdelikte) ist infolge des Kampfes gegen Symbole und ideologiebedingte Äußerungen weit in das Vorfeld von Rechtsgüterverletzungen vorverlagert<sup>60</sup> und zuletzt 1994 durch die Neufassung der §§ 130, 131 StGB verschärft worden.<sup>61</sup> Nach dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 2000 (1 StR 184/00) ist die Verbreitung der Auschwitz-Lüge<sup>62</sup> jetzt auch dann strafbar, wenn sie vom Ausland über das Internet verbreitet wurde, der tatbestandliche Erfolg der Handlung aber in Deutschland eingetreten ist, weil sie hier geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören.

<sup>57</sup> BGH NSTZ 1994, 125; für Brandanschläge BGH bei Böhm, NSTZ 1994, S. 529.

<sup>58</sup> Dazu detailliert Neubacher, o. Fn. 6, S. 106 ff.

<sup>59</sup> Ebenso Jahn, J.: Strafrechtliche Mittel gegen Rechtsextremismus. Die Änderungen der §§ 130 und 86a StGB als Reaktion auf fremdenfeindliche Gewalt im Licht der Geschichte des politischen Strafrechts in Deutschland. Frankfurt a. M. 1998, S. 23 f., 231.

<sup>60</sup> Hierzu strafrechtstheoretisch Jakobs, G.: Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung. In: ZStW (97) 1985, S. 751 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Wehinger, M.: Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung. Der strafrechtliche Schutz von Bevölkerungsgruppen durch die §§ 185 ff. und § 130 StGB. Baden-Baden 1994, sowie Jahn, o. Fn. 59.

<sup>62</sup> Dazu zuletzt Stegbauer, A.: Der Straftatbestand gegen die Auschwitzleugnung - eine Zwischenbilanz. In: NSTZ 2000, S. 281 ff.

## 9. Schon wieder? - Die Verschärfung des Strafrechts

Aus kriminologischer Sicht besteht für den Gesetzgeber kein Handlungsbedarf, und zwar weder beim StGB noch beim JGG.<sup>63</sup> Vor einer generalpräventiv motivierten Aufrüstung des Strafrechts ist vielmehr aus normativen Gründen (Gefahr der Instrumentalisierung des Täters) wie aus funktionalen Gründen (keine wirksame Abschreckung allein durch Gesetzesänderung) zu warnen. Das jugendrechtliche Instrumentarium ist auch bei rechtsextremistischen Jugendlichen und Heranwachsenden ausreichend, weil es auch hier eine auf das Individuum abgestimmte Sanktion ermöglicht. Gerade im Hinblick auf die prekäre Ausweitung des Strafrechts durch die sog. Propagandadelikte, die bis in den Bereich der Meinungsbekundung hinuntergezogen sind, brauchen wir für Jugendliche und Heranwachsende Sanktionen, die sehr flexibel und differenziert reagieren. Entschieden muss deshalb Versuchen entgegengetreten werden, aus Anlass fremdenfeindlicher Straftaten Eingriffe in die Struktur des Jugendrechts vorzunehmen, die dieses mit Wirkung für alle Jugendlichen, und zwar unabhängig von der Art des Delikts, entscheidend umgestalten würden.<sup>64</sup> Der rechtspolitische Vorstoß beispielsweise, durch eine Streichung des § 79 Abs. 2 JGG sowohl das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) als auch die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) des Erwachsenenstrafrechts ins Jugendkriminalrecht einzuführen, um für die Dauer der Haupt

<sup>63</sup> So schon zu Recht Viehmann, H.: Was machen wir mit unseren jugendlichen Gewalttätern? In: ZRP 1993, S. 81 ff.; zum strafrechtlichen Instrumentarium s. auch Kubink, M.: Fremdenfeindliche Straftaten. Berlin 1997, S. 192-234.

<sup>64</sup> Vgl. die Dokumentation und Kommentierung jüngerer Gesetzentwürfe durch die DVJJ in: DVJJ-Journal 4/2000, S. 328-341.

verhandlung eine verfahrenssichernde Haft zu ermöglichen<sup>65</sup>, ist erkennbar nicht so sehr von dem Wunsch nach Beschleunigung geprägt, die das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) – allerdings ohne die Möglichkeit einer Jugendstrafe – gleichfalls ermöglicht, sondern von dem Bestreben, Jugendliche und Öffentlichkeit im Wege einer „vorgezogenen Sanktion“ zu beeindrucken. Diese Ideologie eines „short sharp shock“ kritisiert die Kriminologie angesichts einer überdehnten Untersuchungshaftpraxis, die den gesetzlichen Zielvorgaben aus § 72 JGG zuwiderläuft, seit jeher.<sup>66</sup>

## 10. Schluss

Wegen der ungleich größeren Bedeutung des allgemeinen politischen Klimas und der gruppenspezifischen Prozesse im Jugendalter sollten die vom Strafrecht ausgehenden Wirkungen nicht überschätzt werden. Der Kampf gegen rechts darf nicht allein mit dem Strafrecht geführt werden und er darf auch nicht mit einer unverhältnismäßigen Kriminalpolitik verwechselt werden. Denn eine kluge Politik, die weder unter noch überreagieren und damit etwa den Anforderungen der aristotelischen Tugendlehre genügen würde, müsste sich durch das richtige, und das ist das mittlere Maß, nicht durch Mittelmäßigkeit auszeichnen.<sup>67</sup>

---

<sup>65</sup> Antrag des Freistaats Thüringen vom 15.9.2000, Bundesrats-Drucksache 549/00.

<sup>66</sup> Vgl. Ostendorf, H.: JGG. 5. Aufl. Köln u. a. 2000, § 72 Rn. 4; Albrecht, P.-A.: Jugendstrafrecht. München 1993, S. 237; Jehle, J.-M.: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung. Bonn 1995, S. 79; für das Erwachsenenstrafrecht zuletzt auch krit. Geiter, H.: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Berlin 1998, S. 36, 243.

<sup>67</sup> Vgl. Aristoteles: Politik, Viertes Buch, Kap. 11. Ort 1998, S. 224.